



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. November 2015

Nr. 2015-714 R-360-12 Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zu Thema "Der Wolf in Uri";
Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage und Vorbemerkung

Am 30. September 2015 reichte Landrat Herbert Enz, Schattdorf, eine Interpellation zum Thema "Der Wolf in Uri" ein und stellt dem Regierungsrat Fragen im Zusammenhang mit der Wolfpräsenz im vergangenen Sommer. In den Sommermonaten wurden im Kanton Uri über 50 Schafe gerissen. Dies führte schliesslich dazu, dass die Sicherheitsdirektion den Abschuss des Grossraubtiers verfügen musste. Diese Verfügung wurde am 26. Juni 2015 im Amtsblatt veröffentlicht und galt befristet 60 Tage - also bis am 25. August 2015. Der Interpellant möchte insbesondere wissen, wie viele Personen für die Wolfsjagd im Einsatz standen, wie hoch sich die Kosten für diesen Einsatz beziffern und aus welcher Kasse diese beglichen werden. Landrat Herbert Enz stellte aber auch noch Fragen in Bezug auf die Entschädigung der Landwirte, den Herdenschutz und die Bundesbeiträge.

II. Beantwortung der gestellten Fragen

1. Wie viele Personen standen für die Wolfsjagd im Einsatz?

Der Wolf war ab 26. Juni 2015 während 60 Tagen zum Abschuss freigegeben. Während dieser Zeit standen neun Personen - das heisst alle Wildhüter und Jagdaufseher des Kantons Uri - abwechslungsweise im Einsatz.

2. a Wie hoch beziffern sich die Kosten für diesen Einsatz?

2. b Aus welcher Kasse werden die Kosten bezahlt?

Insgesamt wurden für die Wolfsjagd rund 500 Stunden mit Gesamtkosten in der Höhe von

27'500 Franken aufgewendet.

Diese Kosten werden über die Budgetpositionen 2645.3010.01 Löhne (Wildhüter) und 2645.3010.05 Jagdaufseher: Entschädigungen (Jagdaufseher im Nebenamt) bezahlt.

3. a Wie viel wurde als Entschädigung für die gerissenen Schafe an ihre Halter entrichtet?

3. b Gibt es Bedingungen, z. B. betreffend Herdenschutz, für eine Entschädigung?

Wenn Ja, welche?

In den drei Gebieten Geissboden (Gitschenen), Oberberg (Gitschen) und Klausenpass wurden insgesamt 55 Schafe gerissen. Es werden 24'000 Franken als Entschädigung entrichtet, wobei der Bund 80 Prozent des Betrags übernimmt.

Die Entschädigungen für gerissene Schafe werden unabhängig von Herdenschutzmassnahmen ausbezahlt. Es werden also auch Schafe entschädigt, die ungeschützt waren, unabhängig davon, ob es sich um einen Erstangriff oder um einen Angriff in den Folgejahren handelt.

4. a Schafhalter erhalten Bundesbeiträge. Wie hoch sind die Beiträge an die Urner Schafhalter?

4. b Werden die Beiträge bedingungslos entrichtet?

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Landwirtschaft nach Artikel 104 Bundesverfassung (BV; SR 101) erbringen soll, werden mit einer spezifischen Direktzahlungsart gefördert. Somit erhalten auch die Urner Schafhalter als Teil der Landwirtschaft Bundesbeiträge. Das Konzept der Direktzahlungen gemäss Agrarpolitik 2014 bis 2017 (AP 14-17) ist im Anhang näher dargestellt.

Mit AP 14-17 wird neu ein grosser Teil der Direktzahlungen auf die Fläche und auf die erwarteten Leistungen ausgerichtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Fläche mit Rindvieh oder mit Schafen genutzt wird. Da viele Urner Landwirtschaftsbetriebe sowohl Rindvieh als auch Schafe besitzen, ist eine genaue Aussage, wie hoch die Beiträge an die Urner Schafhalter sind, nicht möglich. Ein direkter Bezug zur Schafhaltung kann nur bei den Sömmerungsbeiträgen (Teil der Kulturlandschaftsbeiträge) sowie bei den Beiträgen im Programm RAUS (Produktionssystembeiträge), das die Auslauf- und Weidehaltung fördert, gezogen werden. Für alle anderen Direktzahlungsarten kann der Bezug zur Schafhaltung nur über den Anteil der Grossvieheinheiten (GVE) Schafe, gemessen an den gesamten GVE, geschätzt werden. Bezogen auf den Gesamtbestand GVE im Kanton Uri von 8'415 GVE,

machen die Schafe etwa 9 Prozent aus.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Direktzahlungen im Kanton Uri mit direktem Bezug zur Schafhaltung (Beitragsjahr 2014)

Beitragstyp	Anteil Schafhaltung
Sömmerungsbeitrag für Schafe auf behirteten Alpen (510.36 Normalstösse x Fr. 400.00)	Fr. 204'144.00
Sömmerungsbeitrag für Schafe auf Alpen mit Umtriebsweiden (546.20 Normalstösse x Fr. 320.00)	Fr. 174'784.00
Sömmerungsbeitrag für Schafe auf Standweiden (483.47 Normalstösse x Fr. 120.00)	Fr. 58'016.40
RAUS Beitrag Schafe (Auslauf- und Weidehaltung)	Fr. 98'817.10
Total	Fr. 535'761.50

Tabelle 2: Zusammenfassung der Direktzahlungen im Kanton Uri mit geschätztem Bezug zur Schafhaltung (Beitragsjahr 2014)

Beitragstyp	Anteil Schafhaltung
Kulturlandschaftsbeiträge (ohne Sömmerungsbeiträge)	Fr. 886'550.00
Versorgungssicherheitsbeiträge	Fr. 673'791.00
Biodiversitätsbeiträge	Fr. 402'680.00
Landschaftsqualitätsbeiträge	Fr. 133'385.00
Produktionssystembeiträge (ohne RAUS Beitrag für Schafe)	Fr. 131'221.00
Übergangsbeitrag	Fr. 145'778.00
Total	Fr. 2'373'405.00

Der Schafhaltung im Kanton Uri können direkt 535'761.50 Franken Direktzahlungen zugeordnet werden. Indirekt über den Anteil Grossvieheinheiten Schafe am Total Grossvieheinheiten 2'373'405 Franken. Insgesamt belaufen sich die Beiträge an die Urner Schafhalter für das Beitragsjahr 2014 also auf rund 2,91 Mio. Franken. Diese Beiträge dürften sich für das Beitragsjahr 2015 im gleichen Rahmen bewegen.

Direktzahlungen in der Landwirtschaft werden nicht bedingungslos ausgerichtet. Dabei bestehen für Ganzjahres- und Sömmerungsbetriebe verschiedene Vorschriften. Untenstehend sind die wichtigsten Elemente für die Beitragsberechtigung zusammengestellt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) geregelt.

A. Beitragsberechtigung Ganzjahresbetriebe

- Natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz und "bäuerliche" AG oder GmbH. Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, Gemeinden und Kantone sind nur für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge beitragsberechtigt (Art. 3 DZV).
- Alter des Bewirtschafters: bis 65 Jahre (Art. 3 Abs. 1 Bst. B DZV).
- Führung eines Betriebs im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV).
- Landwirtschaftliche Ausbildung oder andere Berufsbildung mit Weiterbildung oder Praxisnachweis (Art. 4 Abs. 2 DZV).
- Standard-Arbeitsbedarf des Betriebs von mindestens 0,25 Standardarbeitskräften (Art. 5 DZV).
- Arbeitsverrichtung zu mindestens 50 Prozent durch betriebseigene Arbeitskräfte (Art. 6 DZV).
- Die Tierzahl darf die Grenzen der Höchstbestandesverordnung nicht überschreiten (Art. 7 DZV).
- Erbringung des Ökologischen Leistungsnachweises (Art. 11 bis 25 DZV).
- Ordentliche Einreichung von Gesuch um Direktzahlungen und Anmeldung für bestimmte Beitragsarten (Art. 97 bis 100 DZV).

B. Beitragsberechtigung Sömmerungsbetriebe

- Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz (Art. 10 Abs. 1 DZV).
- Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden (Art. 10 Abs. 1 Bst. B DZV).
- Fristgerechte Einreichung eines Gesuchs (Art. 99 DZV).
- Die Sömmerungsbetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden (Art. 26 DZV).
- Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind ordnungsgemäss zu unterhalten (Art. 27 DZV).
- Die Sömmerungstiere müssen mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden (Art. 28 DZV).
- Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen (Art. 29 Abs. 1 DZV).

- Die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind vor Tritt und Verbiss der Weidetiere zu schützen (Art. 29 Abs. 2 DZV).
- Naturschutzflächen sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften (Art. 29 Abs. 3 DZV).
- Stickstoffhaltige Mineraldünger und alp fremde flüssige Dünger dürfen nicht verwendet werden (Art. 30. Abs. 2 DZV).
- Problempflanzen sind zu bekämpfen (Art. 32 Abs. 1 DZV).
- Einsatz von Herbiziden grundsätzlich nur zur Einzelstockbehandlung. Im Rahmen eines Sanierungsprogramms ist Flächenbehandlung möglich (Art. 32 Abs. 2 DZV).
- Keine zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs. 1 DZV).

Aus dieser Zusammenstellung wird deutlich, dass die Direktzahlungen an Schafhalter an sehr umfassende Bedingungen geknüpft sind.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Landwirtschaft; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Direktzahlungen Konzept